

# Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 96

Freitag, den 5. August

1921

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Abänderung des Gebührenschragens der Polizeibehörde. S. 481.

## Bekanntmachungen des Senats.

### Bekanntmachung,

betreffend

### Abänderung des Gebührenschragens der Polizeibehörde.

Der Senat hat in Übereinstimmung mit dem Bürgerausschuß beschlossen und bringt hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß die nachstehenden Ziffern des Gebührenschragens der Polizeibehörde vom <sup>16. Juli</sup> 24. September 1920/6 Juni 1921 wie folgt abgeändert werden:

- |   |       |        |
|---|-------|--------|
| 10. Für Mitteilung einer Adresse oder einer anderweitigen Wohnungsauskunft<br>abseits des Einwohnermeldebureaus .....   | „     | 1,—    |
| Für weitergehende, im Privatinteresse aus den Melderegistern zu<br>erteilende Auskunft .....  | „     | 3,—    |
|   | bis „ | 20,—   |
| 20. Gewerbeanmeldungscheine, je nach dem Umfange des Gewerbebetriebes, nach<br>Bestimmung der Polizeibehörde:   |       |        |
| für juristische Personen .....  |       | 100,—  |
| natürliche .....  | „     | 20,—   |
|   | bis „ | 100,—  |
| 22. Erlaubnischeine für Gast- und Schankwirtschaft:   |       |        |
| bei einer Raumfläche der konzessionierten Räume und Plätze  |       |        |
| bis 50 qm .....   |       | 250,—  |
| über 50 bis 100 qm .....  |       | 500,—  |
| 100 .....   |       | 750,—  |
| 150 .....   |       | 1000,— |
| 200 .....   |       | 1500,— |
| 300 .....   |       | 2000,— |
| für Kantinen bis .....  |       | 300,—  |
| für Gasthäuser (Hotels) mit über 20 bis 50 Fremdenzimmern .....   |       | 2000,— |
| bessgleichen mit über 50 Fremdenzimmern .....   |       | 4000,— |
| für Lokale, die eine Erlaubnis auf Grund des § 33a G.D. besitzen und über<br>200 qm groß sind, Varietättheater und für 400 bis 500 qm große<br>Stoffehäuser ..... |       | 4000,— |

für über 500 qm große Koffenhäuser und Lokalitäten mit öffentlichen Tanz- belustigungen	4	5 000,—
für neuzeitige Ballhäuser	10	10 000,—
Bei einer Vergrößerung des Lokals ist die Differenz zwischen der früherigen und der höheren Gebühr nachzuzahlen. In allen anderen Fällen der Lokaländerung, die eine Erlaubnis bedingen, ist eine Gebühr von		
zu entrichten.		100,—
In besonderen Fällen, z. B. bei Gartenwirtschaften, Versammlungs- räumen und dergleichen, kann die Gebühr angemessen ermäßigt werden.		
Für jeden Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Gast- und Schankwirtschaftsbetriebe ist bei seiner Einbringung eine Gebühr von		100,—
zu entrichten, die im Falle der Genehmigung des Betriebes auf die Gebühr für die Ausfertigung des Erlaubnisscheines anzurechnen ist.		
Bei Wiederholung des Besuches innerhalb eines Jahres nach der letzten Ablehnung durch denselben Antragsteller für dasselbe Grundstück erhöht sich die Gebühr auf		200,—
23a. Anmeldungen von Vertretern in Gast- und Schankwirtschaften oder Klein- handlungen mit Branntwein		50,—
25. Erlaubnisscheine und Anzeigebescheinigungen für öffentliche Schau- und Dar- stellungen der im § 1 der Verordnung, betreffend öffentliche Schau- und Darstellungen, vom 15. Mai 1908 bezeichneten Art, soweit sie nicht unter Nr. 24 und 59 fallen,		10,—
bis		500,—
Die Gebühr ist auch dann fällig, wenn die Prüfung oder Besichtigung der Anlage oder des Betriebes vorgenommen worden ist, die Bescheinigung aber aus irgendetwelchem Grunde nicht erteilt werden kann.		
25a. Bescheinigungen über die vorschriftsmäßige Beschaffenheit der Lichtspieltheater auf Grund des § 2 der Verordnung für Lichtspielvorführungen vom 10. De- zember 1913		10,—
bis		1 500,—
32. Erlaubnisscheine zum Gewerbebetriebe an Sonn- und Festtagen auf öffent- lichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten, für den Tag		1,—
bis		10,—
71. Technische Prüfung einer fabrikmäßig gefertigten Gattung — Typenprüfung —:		
a) eines Kraftwagens		500,—
b) „ Kraftrades		150,—
72. Technische Prüfung einzelner Kraftfahrzeuge:		
a) am Wohnsitz des Sachverständigen:		
für einen Kraftwagen		100,—
„ ein Kraftrad		45,—
b) außerhalb des Wohnsitzes des Sachverständigen:		
für jede Prüfung ein Zuschlag:		
für einen Kraftwagen	von	25,—
„ ein Kraftrad		15,—
c) für weitere an dem gleichen Tage geprüfte Kraftfahrzeuge desselben Eigen- tümers an dem nämlichen Orte:		
für jeden Kraftwagen		50,—
jedes Kraftrad		22,50

73. Kann die Prüfung eines einzelnen Kraftfahrzeuges ohne Verschulden des Sachverständigen an dem festgesetzten Tage nicht beendet werden, so sind die Gebühren unter Nr. 72a oder b fällig; für die Fortsetzung einer bereits unterbrochenen Prüfung kommen die unter Nr. 72c aufgeführten Gebühren in Ansehung mit der Maßgabe, daß bei einer Prüfung außerhalb des Wohnsitzes des Sachverständigen ein Zuschlag
- |                            |       |      |
|----------------------------|-------|------|
| für einen Kraftwagen ..... | von M | 25,— |
| " ein Kraftrad .....       | " "   | 15,— |
- zur Erhebung gelangt.
- Ist die Prüfung mehrerer Kraftfahrzeuge desselben Eigentümers für einen Tag vereinbart und kann diese Prüfung ohne Verschulden des Sachverständigen an dem vereinbarten Tage nicht beendet werden, so finden für die Berechnung der Gebühren die Vorschriften unter Nr. 72c entsprechende Anwendung.
- Kann an einem vereinbarten Tage ohne Verschulden des Sachverständigen die Prüfung überhaupt nicht begonnen werden, so sind die unter Nr. 72a oder b für ein Kraftfahrzeug angegebenen Beträge fällig.
74. Nachprüfung eines zugelassenen Kraftfahrzeuges:
- |                       |      |
|-----------------------|------|
| für einen Wagen ..... | 25,— |
| " ein Rad .....       | 15,— |
75. Technische Prüfung eines Anhängewagens .....
76. Technische Prüfung eines Kraftfahrzeugführers:
- a) für die erste Prüfung am Wohnsitz des Sachverständigen:
- |                      |      |
|----------------------|------|
| auf Kraftwagen ..... | 75,— |
| " Krafträder .....   | 30,— |
- außerhalb des Wohnsitzes des Sachverständigen ein Zuschlag:
- |                      |     |      |
|----------------------|-----|------|
| auf Kraftwagen ..... | von | 25,— |
| " Krafträder .....   | " " | 15,— |
- b) für jede weitere in dem gleichen Prüfungstermine mit demselben Prüfling abgehaltene Prüfung für ein Kraftfahrzeug einer anderen Betriebsart oder Klasse sowie für jede Ergänzungsprüfung zwecks Ausdehnung der Fahrerlaubnis:
- |                      |       |
|----------------------|-------|
| auf Kraftwagen ..... | 37,50 |
| " Krafträder .....   | 15,—  |
- bei Ergänzungsprüfung außerhalb des Wohnsitzes des Sachverständigen ein Zuschlag:
- |                      |     |      |
|----------------------|-----|------|
| auf Kraftwagen ..... | von | 25,— |
| " Krafträder .....   | " " | 15,— |
- 76a. Für die Prüfung von Fahrlehrern, Lehrwagen und Lehrmitteln:
- I. Für die erste Prüfung eines Fahrlehrers für eine bestimmte Betriebsart
- |  |       |
|--|-------|
| a) am Wohnsitz des Sachverständigen .....              | 100,— |
| b) außerhalb des Wohnsitzes des Sachverständigen ..... | 130,— |
- II. Für jede weitere im gleichen Prüfungstermine mit demselben Prüfling abgehaltene Prüfung für eine andere Betriebsart .....
- III. Für die Prüfung:
- |  |       |
|--|-------|
| a) eines Kraftwagens auf seine Brauchbarkeit als Lehrwagen am Wohnsitz des Sachverständigen .....              | 65,—  |
| b) eines Kraftwagens auf seine Brauchbarkeit als Lehrwagen außerhalb des Wohnsitzes des Sachverständigen ..... | 100,— |
| c) für jeden weiteren am gleichen Tage auf seine Brauchbarkeit als   |       |

- Lehrwagen geduldet Kraftwagen desselben Eigentümers im gleichen Gemeindebezirke ..... M 35,—
- IV. Für die Prüfung der Lehrmittel eines Ausbildungsunternehmens (ausschließlich Lehrwagen):
- a) am Wohnsitz des Sachverständigen ..... " 80,—
- b) außerhalb des Wohnsitzes des Sachverständigen ..... " 110,—
- V. Ist der Prüfling bereits im Besitze des Fahrlehrerscheines für eine bestimmte Betriebsart und findet die Prüfung zwecks Ausdehnung des Fahrlehrerscheines auf eine andere Betriebsart statt, so sind für diese Ergänzungsprüfung die Gebührensätze nach Ziffer II mit der Maßgabe fällig, daß bei einer Prüfung außerhalb des Wohnsitzes des Sachverständigen ein Zuschlag von M 35,— zu erheben ist.
- VI. Kann die Prüfung eines einzelnen Lehrwagens ohne Verschulden des Sachverständigen am festgesetzten Tage nicht beendet werden, so sind die unter Ziffer III a und b angegebenen Beträge fällig; für die Fortsetzung einer derart unterbrochenen Prüfung sind die Gebührensätze nach Ziffer III c mit der Maßgabe fällig, daß bei einer Prüfung außerhalb des Wohnsitzes des Sachverständigen ein Zuschlag von M 35,— erhoben wird.
- VII. Kann an einem vereinbarten Tage ohne Verschulden des Sachverständigen die Prüfung eines Lehrwagens überhaupt nicht begonnen werden, so sind die unter Ziffer III a oder b für einen Lehrwagen angegebenen Beträge fällig.
99. Erlaubnisbescheine zur Hersteinung, zum Vertrieb und Besitz von Sprengstoffen sowie zu ihrer Einführung aus dem Auslande ..... " 5,—  
bis " 100,—
102. Für die Wiederholung der behördlichen Untersuchung elektrischer Startstromanlagen in Theatern, Versammlungsräumen, Warenhäusern und anderen Räumen und Betrieben, deren Inhaber, sei es nach allgemeinen Vorschriften, sei es zufolge einer Sonderaufgabe, den vorschriftsmäßigen Zustand ihrer elektrischen Startstromanlagen der Polizeibehörde nachzuweisen haben, wenn sich Mängel an den Startstromanlagen bei der behördlichen Untersuchung ergeben, und zwar
- für die 1. Wiederholung der Untersuchung ..... " 30,—
- " " 2. und jede weitere ..... " 50,—
115. Beaufsichtigung nächstlicher Arbeiten an Bord von Schiffen, und zwar für jede Nacht:
- a) für Seeschiffe ..... 50,—
- b) " Flußschiffe ..... 10,—
- Die Gebühr wird nur einmal erhoben, wenn seitens eines Schiffes an der Befahrung oder Entloshung des anderen Schiffes gearbeitet wird, gebührenpflichtig ist alsdann das größere Objekt.
- Für Fischereifahrzeuge wird die Gebühr nicht erhoben.
116. Beantragte Durchsichtung von Schiffen, welche nach dem Auslande bestimmt sind, vor ihrem Abgange nach Eindecksichern oder zur Verhinderung des Einschleppens zollpflichtiger Sachen und bezugsfähiger Akte ..... " 100,—
119. Für die Befichtigung von Dampfschiffen zur Passagierbeförderung auf der Elbe im Betriebe, und zwar:
- für jede regelmäßige Befichtigung zur Feststellung des baulichen Zustandes des Schiffsvorders und der Ausrüstung ..... " 120,—
- für jede weitere Befichtigung dieser Art, soweit sie zur Feststellung der Befichtigung vorgefundener Mängel erfolgt (sogenannte Nachbefichtigung), ..... " 60,—



